

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Vorlage-Nr:	VO/GV09/2017-0963
	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Datum:	12.01.2017
	Einreicher:	Bürgermeisterin
Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Feuerwehr zur Anpassung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeindefeuerwehr Bobitz mit den Ortsfeuerwehren Bobitz, Beidendorf und Groß Krankow		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	31.01.2017	Hauptausschuss Bobitz
Ö	20.02.2017	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Funktionsinhabern Gemeindewehrführer, seinen Stellvertretern, den Ortswehrlführern, deren Stellvertretern, den Gerätewarten und Jugendfeuerwehrwarten ab dem eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe zu zahlen.

Gemeindewehrführer

1. stellv. Gemeindewehrführer

2. stellv. Gemeindewehrführer

Ortswehrlführer Bobitz

Stellv. Ortswehrlführer Bobitz

Gerätewart Bobitz

Jugendfeuerwehrwart Bobitz

Ortswehrlführer Beidendorf

Stellv. Ortswehrlführer Beidendorf

Gerätewart Beidendorf

Jugendfeuerwehrwart Beidendorf

Ortswehrlführer Groß Krankow

Stellv. Ortswehrlführer Groß Krankow

Gerätewart Groß Krankow

Jugendfeuerwehrwart Groß Krankow

Sachverhalt:

Seit dem 28. November 2013 gibt es eine neue Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg- Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung-FwEntsch VO M-V). Gemäß § 1 der FwEntsch VO M-V sind Aufwandsentschädigungen dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe zu zahlen. Dabei sind folgende Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 FwEntsch VO M-V festgesetzt: Gemeindeführer 170,00 € pro Monat und Ortswehrführer 140,00 € pro Monat.

Gemäß § 2 Abs. 2 FwEntsch VO M-V erhält der stellvertretende Wehrführer höchstens die Hälfte der festgesetzten Aufwandsentschädigung des Wehrführers. Damit sind sämtliche Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr gleich welcher Art abgegolten. Für Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 5 FwEntsch VO M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen **auch** die Geräte- und Jugendwarte. Für diesen Personenkreis sind keine Höchst-beträge festgesetzt. Gemäß § 4 Abs. 1 wird die Höhe der Entschädigung durch Beschluss der Gemeindevertretung bestimmt und als monatlicher Pauschalsatz festgesetzt.

Bisher wurden folgende Beträge gezahlt (Beschluss Nr. 45/2004)

Gemeindeführer	115,00 €
1. stellv. Gemeindeführer	58,00 €
2. stellv. Gemeindeführer	58,00 €
Ortswehrführer Bobitz	92,00 €
Stellv. Ortswehrführer Bobitz	46,00 €
Gerätewart Bobitz	26,00 €
Jugendfeuerwehrwart Bobitz	38,00 €
Ortswehrführer Beidendorf	92,00 €
Stellv. Ortswehrführer Beidendorf	46,00 €
Gerätewart Beidendorf	26,00 €
Jugendfeuerwehrwart Beidendorf	38,00 €
Ortswehrführer Groß Krankow	92,00 €
Stellv. Ortswehrführer Groß Krankow	46,00 €
Gerätewart Groß Krankow	26,00 €
Jugendfeuerwehrwart Groß Krankow	38,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der Produkt-Nr. 12605 Konto 5019000 um die jeweiligen Beträge

Anlage/n:

Antrag der Feuerwehr

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

